

Stellungnahme zum

# Referentenentwurf Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vom 19.10.2022

---

25.10.2022

Das Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB) bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:  
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)  
und Fachverband Holzenergie (FvH)

## Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Anmerkungen .....	3
2.1. Zur Kombinationspflicht Biomasseheizung mit Solarthermie (zu TMA 3.3.2).....	3
2.2. Zur Verschärfung des erforderlichen „jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrads“ $\eta_s$ (= ETA S) (zu TMA 3.3.2).....	4
2.3. Zum Staubgrenzwert von 2,5 mg/m <sup>3</sup> (zu TMA 3.3.3) .....	5
2.4. Zur Streichung der Anrechenbarkeit von Biogas/Biomethan auf die EE-Klasse der systemischen Förderung (zu Anlage TMA WG, NWG 3).....	6
2.5. Nachhaltigkeitsanforderungen an Energieholz (zu TMA 3.3) .....	6
2.6 Biomasseheizungen (zu TMA 3.3.1).....	7
2.7. Gebäudenetze (zu EM 5.3).....	7
Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen (zu EM 5.3 f).....	7
Anschluss an ein Gebäudenetz (zu EM 5.3 g).....	8
Anschluss an ein Gebäudenetz, Anschluss an ein Wärmenetz (zu EM 5.3 g und h)8	
3 Fazit.....	9

## 1. Einleitung

Die Förderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist für den Ausbau der Gebäudebeheizung mit Biomasse von erheblicher Relevanz.

Die vorgeschlagenen technischen Änderungen würden zu erheblichen Kostensteigerung im Bereich der Biomassenheizungen führen, welche durch die ohnehin gekürzte Förderung nicht kompensiert werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass Verbraucher die Förderung voraussichtlich nicht mehr in Anspruch nehmen und somit auch nicht mehr die strengeren Grenzwerte beim Abgas und der Effizienz einhalten würden. Im Sinne der Effektivität der systemischen Förderung (BEG WG und NWG) muss weiterhin Wärme aus Biomethan auf den EE-Anteil der EE-Anlagenklasse anrechenbar sein.

Scheitholz- und Hackschnitzelkessel sowie wasserführende Pelletkaminöfen dürfen nicht ihre faktische Förderfähigkeit verlieren.

## 2. Anmerkungen

### 2.1. Zur Kombinationspflicht Biomasseheizung mit Solarthermie (zu TMA 3.3.2)

Holzfeuerungen mit Solarthermie (ST) -Anlagen zu kombinieren, ist sinnvoll. Die Branche befürwortet diese Kombination seit jeher und vermarktet diese Kombination teils selbst. Aufgrund der hohen Kosten, vielfach ungeeigneter Dächer und Dachausrichtungen und wegen der Konkurrenz zur PV, ist der Anteil der kombinierten Anlagen aber in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Mit der Staffelung der Fördersätze, die im Falle von EE-Hybridanlagen mit einer Holzfeuerungsanlage einen um 10 Prozent höheren Fördersatz vorsieht, setzt die Bundesregierung seit dem 15.08.22 sinnvolle Impulse zur Erhöhung des Anteils der mit ST-Anlagen kombinierten Holzfeuerungen. Es ist kontraproduktiv, diesen Ansatz bereits nach viereinhalb Monaten wieder zu verwerfen und durch eine ausnahmslose Verpflichtung zu ersetzen und gleichzeitig den Fördersatz für die teureren EE-Hybridheizungen mit Biomasseheizung um 10 Prozentpunkte abzusenken.

Dies wird die Förderung dieser Hybridanlagen so unattraktiv machen, dass am Ende immer weniger mit ST-Anlagen kombinierte Holzfeuerungsanlagen realisiert werden.

**Verteuerung der Anlagen:** Neben den vorgeschlagenen verschärften Luftreinhalte- und Effizienzvorgaben führt diese Pflicht zur weiteren deutlichen Verteuerung einer geförderten Holzfeuerungsanlage. Auch die Preise für ST-Anlagen sind aktuell massiv gestiegen. Die allermeisten Verbraucher können und werden keine 50.000 Euro Gesamtkosten im EFH bezahlen, wenn es hierfür keine attraktive Förderung gibt.

**Bereits installierte PV-Anlagen:** Es gibt viele Dächer, die bereits vollständig mit PV-Anlagen belegt sind. ST-Anlagen haben dort keinen Platz mehr. Diesen Fall wird in Folge des ab dem 1. Januar 2023 vorgesehenen Erlasses der 19% Umsatzsteuer für die Installation in PV-Anlagen immer häufiger geben!

**Nord-, Ost- oder Westausrichtung von Dächern:** Wenn nur Dächer mit Nord-, Ost- oder Westausrichtung zur Verfügung stehen, die für die geforderte solare Abdeckung nicht ausreichen, ist die Realisierung einer Förderung nicht möglich.

**Gewerbeimmobilien:** In Nichtwohngebäuden die mitunter einen sehr hohen Anteil an warmen Trinkwasser haben können, ist die Anforderung mitunter nicht zu decken. Der Holzkessel fällt dann als Alternative zur Wärmeerzeugung gänzlich aus.

**Technische Unmöglichkeit:** In vielen Fällen ist die Installation einer ST-Anlage technisch nicht oder nur nach hohen Investitionen in einer Dachsanierung möglich.

**Rechtliche Hindernisse:** Es gibt viele Gebäude, bei denen juristische Hindernisse für die Installation von ST-Anlage bestehen. Das gilt z.B. im Falle von denkmalschutzrechtlichen Hindernissen

**Kombination von Wärmepumpen mit Holzfeuerungen wird obsolet:** Die Pflicht zur Kombination mit ST-Anlagen würde die Förderung einer Kombination von Holzfeuerung und Wärmepumpe zum absoluten Ausnahmefall machen, weil man dann zusätzlich noch eine ST-Anlage installieren müsste. Dabei wäre die Kombination von Wärmepumpe und Holzkessel gerade in Gebäuden, in denen Wärmepumpen an ihre Grenzen kommen, besonders sinnvoll. Ähnliches gilt auch für große Mehrfamilienhäuser, in denen ohnehin zwei Wärmeerzeuger vorgesehen sind.

**Verkomplizierung der Förderung:** In den verbleibenden wenigen Fällen einer Förderung würde die Abschaffung der erhöhten Fördersätze für EE-Hybridheizungen mit Biomasse dazu führen, dass bei der Installation von Hybridheizungen mit ST-Anlagen oder Wärmepumpen ein höherer Fördersatz gezahlt wird als für die Holzfeuerung. Dadurch würde es notwendig zu unterscheiden, welche ggf. auch gemeinsam genutzten Anlagenteile mit welchem Fördersatz gefördert werden. Dies müsste auch bei der Rechnungsstellung durch ausführende Unternehmen genau zugeordnet werden. Das wird die Handhabung der Förderung weiter verkomplizieren, die knappen Fachkräfte mit weiterer Förderbürokratie beschäftigen und die Attraktivität der Installation von sinnvollen Hybridanlagen noch unattraktiver machen.

### Vorschlag

Die um 10% erhöhte Förderung für die Installation von Hybridanlagen muss erhalten bleiben. Die Verpflichtung zu Installation von Solarthermieanlagen ohne Ausnahme und technischer Wahlfreiheit sollte nicht umgesetzt werden. Hier müssen Alternativen und Ausnahmen möglich sein.

## 2.2. Zur Verschärfung des erforderlichen „jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrads“ $\eta_s$ (= ETA S) (zu TMA 3.3.2)

Der ETA S soll von bisher 78 % auf 81 % angehoben werden. Diese geringfügig erscheinende Änderung stellt viele Anlagen vor erhebliche Herausforderungen. Gerade Anlagen, welche „minderwertige“ Brennstoffe wie Landschaftspflegematerial oder Waldrestholz einsetzen, können diese Anforderung nicht erfüllen. Der Grund hierfür ist, dass das Brennmaterial feuchter und nicht technisch vorgetrocknet ist. Somit lassen sich damit nur nominell geringere Wirkungsgrade erzielen als mit technisch getrockneten Brennstoffen.

Hinzu kommt das Biomasseanlagen in Kombination mit anderen EE betrieben werden sollen. Sie müssen somit zeitweise im Teillastbetrieb gefahren werden. Auch dies verursacht einen schlechteren ETA S der als Messgröße hierfür ungeeignet ist.

Heizzentralen für Gebäudenetze arbeiten, wenn sie sehr effizient sind, mit Rücklauftemperaturen von 40-45°C. Sollte hier zwangsweise eine Brennwertechnik verbaut werden, um ein ETA S von 81 % zu erreichen, könnte diese recht niedrige Temperatur, die aus dem Abgasstrom gewonnen wird, nicht genutzt werden.

### Vorschlag

Die Bioenergieverbände fordern, die Anhebung nicht vorzunehmen, da es nicht im Sinne der Kaskadennutzung ist, die energetische Verwertung von Reststoffen einzuschränken. Würden diese Brennstoffe technisch getrocknet werden, könnten sie theoretisch eingesetzt werden. Dies wäre aber weder energetisch und ökonomisch sinnvoll und kann nicht im Sinne des Fördermittelgebers sein.

Die Kenngröße Brennwert in der ETA S Berechnung ist ungeeignet für die Verwertung von Resthölzern. Der Heizwert müsste hier zugrunde gelegt werden.

### 2.3. Zum Staubgrenzwert von 2,5 mg/m<sup>3</sup> (zu TMA 3.3.3)

Viele Anlagen können mittlerweile die Grenzwerte des jetzigen Innovationsbonus von 2,5 mg/m<sup>3</sup> mithilfe von Filtern einhalten. Aufgrund der sehr niedrigen Basisförderung von nur 10 % würde dies viele Verbraucher wahrscheinlich davon abhalten, auf aufwendige Abgasreinigungstechnik zu setzen und damit keine Förderung in Anspruch nehmen und Anlagen nach den Vorgaben der 1. BImSchV einbauen.

Größere Anlagen, die Brennstoffe der Qualität B1 oder schlechter der DIN EN ISO 17225-4 einsetzen, wären mit den neuen Staubgrenzwerten de facto von einer Förderung ausgeschlossen, da diese Staubgrenzwerte fast nur mit hochwertigen und teuren Brennstoffen oder sehr aufwendigen Filtern erreicht werden können. Dabei ist gerade die energetische Verwendung dieser qualitativ minderwertigen Sortimente wie Landschaftspflegematerial oder Waldrestholz im Sinne der Nutzungskaskade gewünscht und sinnvoll.

### Vorschlag

Die Verschärfung des Staubgrenzwertes muss gestaffelt erfolgen, damit die Branche sich darauf einstellen kann. Den Wert bereits am 01.01.2023 zu fordern wird sehr viele Anlagen aus der Liste der Förderfähigen Anlagen herausfallen lassen. Der Zeitpunkt sollte nach hinten verschoben werden. Der Innovationsbonus für besonders saubere Anlagen sollte als Anreiz erhalten bleiben.

## **2.4. Zur Streichung der Anrechenbarkeit von Biogas/Biomethan auf die EE-Klasse der systemischen Förderung (zu Anlage TMA WG, NWG 3)**

In der Liste der Technologien, die zugelassen sind, um die Anforderung des Einsatzes von mindestens 65% Erneuerbarer Energien der EE-Klasse zu erfüllen, ist gasförmige Biomasse nicht enthalten. In Buchstabe g) wird zwar gesagt, dass mit dem Anschluss an ein Wärmenetz, das zu mindestens 65% mit Erneuerbare Energien gespeist wird, die 65%-Vorgabe erfüllt werden kann (darunter würde auch das klassische Nahwärmenetz an Biogasanlagen fallen). Dann wird jedoch festgelegt, dass nur die davor genannten Technologien auf den Anteil Erneuerbarer Wärme im Wärmenetz anrechenbar sind - und da Biogas dort fehlt, ist der Anschluss an ein Biogas-Nahwärmenetz eben keine Option zur Erfüllung der 65%-Vorgabe.

Bioenergiedörfer und ländliche Nahwärmenetze, die neben Holzenergieanlagen insbesondere auch von Biogasanlagen gespeist werden, sind eine kostengünstige Form der erneuerbaren Wärmeerzeugung und zentrales Element der Bürgerenergie im Wärmesektor. Die Wärmeerzeugung aus Biogas- und Holzenergieanlagen verbindet Akzeptanz und niedrige Kosten für die Wärmewende mit lokaler Wertschöpfung im ländlichen Raum. Nahwärmenetze auf Basis von Biomasse sind das Herz der Bürgerenergie im Wärmesektor

Doch insbesondere Wärmenetze mit einem Anteil an Bestandsbauten benötigen zudem in den Wintermonaten die Zuführung von klimaneutralen Brennstoffen. Nur Bioenergie kann diese Bedarfsspitzen auf dem benötigten Temperaturniveau klimaneutral und kostengünstig decken und insbesondere in urbanen Standorten mit nur geringem regionalem Holzpotenzial ist die Nutzung von Biomethan die einzig relevante Option, Bedarfsspitzen klimaneutral zu decken.

Aus diesen Gründen ist es nicht sinnvoll, Wärme aus gasförmiger Biomasse nicht auf Erneuerbaren Anteil von Wärmenetzen anzurechnen.

### **Vorschlag**

Gasförmige Biomasse sollten auf den Erneuerbaren Anteil in Wärmenetzen anrechenbar sein, um die Vorgaben der EE-Klasse zu erfüllen. Zu diesem Zweck wird die Liste in Abschnitt 3 der Anhänge von BEG WG und BEG NWG ergänzt um die Technologie „gasförmige Biomasse“ ergänzt.

## **2.5. Nachhaltigkeitsanforderungen an Energieholz (zu TMA 3.3)**

Die Verbände unterstützen den Einsatz von nachhaltiger Biomasse zur Energieerzeugung. Laut der Erneuerbare Energien Richtlinie der EU (EU 2018/2001 - RED II) bzw. der nationalen Umsetzung durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gilt die Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung bei fester Biomasse jedoch erst ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage von 20 MW. Die Anforderungen zertifizierte Biomasse in kleinsten Kesseln einzusetzen, würde die Zertifizierung der gesamten Liefer- und Verarbeitungskette erfordern. Dies wäre nicht realistisch umsetzbar, da dieses Verfahren nur für Großanlagen etabliert wurde. Das gesamte Zertifizierungssystem inklusive Auditoren und Zertifizierungsstellen würde überlastet werden.

Weiterhin ist unklar wie der Verbraucher die Nachhaltigkeit zu dokumentieren hätte und wie dies kontinuierlich nachgewiesen werden müsste, bei einer einmaligen Investitionsförderung. Hinzu

kommt, dass die überwiegend eingesetzte Biomasse aus den deutschen Wäldern stammt. Hier ist nachgewiesen, dass dieses Holz in der Regelvermutung als nachhaltig einzustufen ist. Dies geht auch aus der Risikoanalyse „Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse für Deutschland“ [Download PDF \(1.425,78 KB\)](#) hervor, die die Anforderungen der RED II mit dem deutschen Rechtsrahmen abgleicht und Bestandteil der Zertifizierung auf nationaler Eben im System SURE ist (<https://sure-system.org/de/dokumente.html#risikobewertungen>).

### Vorschlag

Von einer Zertifizierungspflicht sollte aus den genannten Gründen unterhalb der in der BioSt-NachV vorgesehenen Größengrenze abgesehen werden.

## 2.6 Biomasseheizungen (zu TMA 3.3.1)

Unter 3.3.1 werden *„Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1“* von einer Förderung ausgeschlossen. Diese Einschränkung wird als nicht sinnvoll erachtet da es Betriebe wie Tischlereien und die Holzwerkstoffindustrie deutlich benachteiligt. Die Getrennthaltung der Sortimente ist nicht praktikabel. Gerade die energetische Verwertung von Altholz der Klasse A II sollte gefördert werden. Dies ist im BEW und dem EEW so auch der Fall. Auch in größeren Anlagen für Gebäudenetze ist dieses Sortiment interessant zu verwerten und entspricht dem Kaskadengedanken der Abfallhierarchie.

### Vorschlag

Anlagen in denen Altholz der Klasse A II verwertet wird, sollten ebenso förderfähig sein sofern sie den Anforderungen der 44. BImSchV entsprechen.

## 2.7. Gebäudenetze (zu EM 5.3)

### *Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen (zu EM 5.3 f)*

Die Antragsmodalitäten für die Maßnahme „Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen“ waren lange Zeit nicht geklärt. Die Verbände begrüßt, dass nun über den Umweg der Übertragung förderfähiger Kosten von den Anschließern an den Gebäudenetz-Errichter, eine Möglichkeit geschaffen worden ist, einen zentralen Wärmeerzeuger samt Hauptleitungen im öffentlichen Raum überhaupt antragsfähig zu machen und in die Förderrichtlinie BEG EM zu integrieren.

Aus unserer Sicht sind jedoch zwei Punkte in diesem Zusammenhang problematisch:

- Die Übertragung förderfähiger Kosten ist in der Praxis ein sehr kompliziertes Verfahren und fordert ein Abstimmungsstruktur, das im Zuge einer Richtlinienänderung vereinfacht werden sollte. Dazu muss der Fördertatbestand Gebäudenetz abgekoppelt von der ansonsten auf ein Einzelgebäude ausgerichteten Förderrichtlinie betrachtet werden. Es ist ein eigenständiger Fördertatbestand, der eigene Förderbedingungen braucht.
- Nach wie vor werden die Kosten für die notwendige Einhausung der Wärmeerzeuger, also das Heizhaus (einmal abgesehen von Containeranlagen) meist nicht als förderfähige Kosten

anerkannt. Begründet wird es damit, dass Heizhäuser selbst keinen Wärmebedarf haben und damit keine Gebäude im Sinne des GEGs sind.

### Vorschlag

Bei Errichtung eines Gebäudenetzes sollte deshalb die Maßnahme mit eigenen förderfähigen Kosten ausgestattet werden, so dass der Antragsteller und zukünftige Betreiber des Netzes, wie im Fall des BEW, unabhängig von Anzuschließenden einen Förderantrag stellen kann. Die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten sollte sich an der Summe aller Höchstkosten der Anschließer orientieren. Bisher muss sich beispielsweise ein Einfamilienhausbesitzer, der an ein Gebäudenetz anschließt, die 60.000 € mit dem Wärmenetzbetreiber teilen. Besteht das Gebäudenetz hingegen schon und ein Anschließer kommt hinzu, hat dieser für den Hausanschluss die vollen 60.000 € zur Verfügung. Hier erfolgt eine Ungleichbehandlung in der Richtlinie.

Außerdem muss auch der Neubau einer Heizzentrale außerhalb der versorgten Gebäude und Grundstücke förderfähig sein. Dies ist jedoch kein Punkt, der in einer Richtlinie auszuführen ist. Er sollte jedoch bei der Ausgestaltung der Merkblätter Berücksichtigung finden.

### *Anschluss an ein Gebäudenetz (zu EM 5.3 g)*

Der Basis-Fördersatz für den Anschluss ein Gebäudenetz soll nur 25 % betragen, während ein Hausanschluss an ein Wärmenetz eine Förderung von 30 % erhalten soll. Dies ist aus fachlicher Sicht unverständlich, denn die Hausanschlusskosten einer Liegenschaft sind unabhängig von der Größe des Wärmenetzes und der Anzahl weiterer Anschließer. Ebenso sind sich auch weitgehend unabhängig davon, ob der Hausanschluss in einer Stadt oder in einem Dorf gelegt wird. Demzufolge würde eine Diskriminierung des ländlichen Raumes erfolgen, in dem häufiger kleine Netze im Gültigkeitsbereich des BEG EM errichtet werden. Aber auch Quartierlösungen in der Stadt können hiervon betroffen sein.

### Vorschlag

Wir empfehlen, den Fördersatz für den Anschluss an ein Gebäudenetz auf 30 % anzuheben.

### *Anschluss an ein Gebäudenetz, Anschluss an ein Wärmenetz (zu EM 5.3 g und h)*

In die Reihung der förderfähigen Komponenten sollte auch der dezentrale Pufferspeicher mit aufgenommen werden. Dies würde eine klare Interpretation der Förderrichtlinie erleichtern, denn diese Pufferspeicher (i.d.R. mit Kombination Wärmeübergabestation) werden mittlerweile in vielen Nahwärmenetzen eingebaut. Der Einsatz dezentraler Pufferspeicher bei den Abnehmern erlaubt kleinere Rohrdimensionierungen, verringert Netzverluste, spart Pumpenstrom und verringert die Netzinvestitionen. Darüber hinaus erhöhen sie die Versorgungssicherheit der Anschließer.

### Vorschlag

Dezentrale Pufferspeicher sollten in die Komponentenliste mit aufgenommen werden.

*Gefördert wird der Anschluss an ein ... mit folgenden förderfähigen Komponenten: Wärmeverteilung nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen, **dezentrale Pufferspeicher** und Umfeldmaßnahmen*

### 3 Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen im BEG würden zu einer faktischen Einstellung der Förderung der Holzenergie in Gebäude und Gebäudenetzsektor bedeuten. Dies muss korrigiert werden. Auch muss Biomethan auf den Erneuerbaren Anteil in Wärmenetzen anrechenbar sein, um die Vorgaben der EE-Klasse zu erfüllen. Die Wärmewende im Gebäudesektor darf nicht weiter ausgebremst werden. Dies würde die Erreichung der gesetzlich vereinbarten Klimaschutzziele im Gebäudebereich konterkarieren, obwohl der Bereich bereits letztes Jahr seine gesetzlichen Treibhausgasziele nicht erreicht hat und hier der Abbau von Hemmnissen und Hürden vorrangig wäre.

Die immer teuer werdenden Anlagen bzw. die aus den Anforderungen resultierenden höheren Kosten führen zu einer sozialen Schieflage. Gebäudeeigentümer ohne Liquidität sowie alle Gebäudeeigentümer in Gebäuden mit hohem Wärmebedarf, die sich nicht oder nicht sinnvoll mit einer Wärmepumpe beheizen lassen, wird der Zugang zur Investitionsförderung faktisch abgeschnitten.

### Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek  
Leiterin  
Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)  
Tel.: 030 / 27 58 179 00

Malte Trumpa  
Referent Holzenergie  
Email: [trumpa@bioenergie.de](mailto:trumpa@bioenergie.de)  
Tel.: 030 / 27 58 179 20

Das Hauptstadtbüro Bioenergie ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000826 registriert und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.